

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggén, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

70. Jahrgang

Viersen, 27. November 2014

Nummer

34

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	1149
Bekanntgabe Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht	1150
Vereinbarung Durchführung der Beihilfebearbeitung	1150
Brüggén: Satzung Gebühren Abfallentsorgung.....	1150
1. Änderungssatzung Abfallentsorgung vom 18.12.2012	1153
Kempen: Öffentliche Zustellungen	1154
Tönisvorst: Beschleunigte Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch	1155
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	1156
Vereinbarung Durchführung der Beihilfebearbeitung.....	1156
Willich: Beschleunigte Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch	1157
Verordnung Offenhalten Verkaufsstellen aus besond. Anlass.....	1158
Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich	1159
Objekt- und Wohnungsbau: Jahresabschluss 2013	1160
Sonstige: Niersverband: 28. Sitzung der Verbandsversammlung...1181	
Einwohner am 30. September 2014	1183

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.10.2014 - Aktenzeichen 03240413859/hö gegen:

Herrn
Erwin Matuschzak
Lindenstraße 102
41063 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.11.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1149

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Begradigen zweier 90° Kurven des Gewässers 16.04.09 (Münchheider Graben), teilweises Abflachen von Böschungsbereichen und Anlegen von Retentionsraum mit Auenwirkung durch den Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers

Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers beantragt die Genehmigung des Plans zur naturnahen Aufweitung des Münchheider Grabens im Bereich Gemarkung Willich, Flur 32, diverse Flurstücke. Dadurch wird ein hydraulischer Engpass des Gewässers entschärft, bei dem es in der Vergangenheit häufig zu Ausuferungen mit Schadensfolgen bei Uferanliegern gekommen ist.

Für die Maßnahme ist gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3d UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 zum UVPG und §§ 1 und 3 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992, GV.NW. S. 175) i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 zum UVPG NRW dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Es handelt sich um eine kleinräumige Maßnahme, die keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung haben wird. Belange des Nachbar-, Landschafts- und Gewässerschutzes können über Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung geregelt werden.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 11.11.2014

Kreis Viersen
gez.
Ottmann
Landrat

Az.: 66/1 – 00325/14

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1150

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.09.2014 zwischen der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Viersen durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.09.2014 zwischen der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Viersen durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 21.10.2014 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 45 vom 6. November 2014) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 10.11.2014

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1150

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallsorgung vom 17. November 2014

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 ([GV. NRW. S. 878](#)), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011

(GV. NRW. S. 687) und des § 21 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 18.12.2012 in seiner Sitzung am 13. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenbemessung
- § 4 Gebührensätze
- § 4 a Gebührenabschlag
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
- (2) Weiterhin sind sonstige Abfallbesitzer gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Gemeinde entsorgen lassen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des 1. Tages des folgenden Monats, in dem die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung aufhört.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird am 1. Tag des auf die

Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühr sind:
 1. Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Graue Tonne“ (Festwert).
 - a) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich nach der Anzahl der einem Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, anrechenbaren Einwohnern und dem sich daraus ergebenden Mindestbehältervolumen gem. § 11 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung. Auf Antrag bleiben bei der Berechnung der Einwohnerzahl für den nachgewiesenen entsprechenden Zeitraum Haushaltsangehörige unberücksichtigt, die für längere Zeit (mindestens ununterbrochen sechs Monate) abwesend sind.
 - b) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich auf einem Grundstück, das insgesamt nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, nach den zugrunde liegenden Einwohnergleichwerten und dem Mindestbehältervolumen gem. § 11 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
 2. Zusatzgefäße, die für die unter Ziffer 1 a) und 1 b) genannten Grundstücke beantragt, genehmigt und aufgestellt werden.
 3. Anzahl der Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 (letzter Absatz) der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
 4. Art und Anzahl der auf einem insgesamt nicht zu Wohnzwecken dienenden und gewerblich genutzten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Blaue Tonne“.
 5. Anzahl der Pflanzenabfallsäcke nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung der Gemeinde Brüggen über Abfallentsorgung.
 6. Anzahl der Abfallbehälter (System braune Tonne), die für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und/oder gewerblich genutzt

werden, beantragt werden und über die Maßgaben der § 11 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung hinausgehen (Zusatzgefäße).

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich:
- a) als Festwert nach § 3, Abs. 1, Ziffer 1 a) und 1 b) und für Zusatzgefäße nach § 3, Abs. 1, Ziffer 2
- | | |
|-----------------------------|------------|
| für einen 60 l Behälter | 140,21 € |
| für einen 80 l Behälter | 175,27 € |
| für einen 120 l Behälter | 245,41 € |
| für einen 240 l Behälter | 420,82 € |
| für einen 1.100 l Container | |
| 8-tägige Leerung | 3.857,55 € |
| 14-tägige Leerung | 1.928,78 € |
- b) für Gefäße im System „Blaue Tonne“ nach § 3, Abs. 1, Ziffer 4
- | | |
|---|----------|
| für einen 240-l-Behälter,
bei 4 wöchentlicher Leerung | 24,03 € |
| für einen 1.100-l-Container,
bei 4 wöchentlicher Leerung | 197,36 € |
- c) Die Gebühr je Pflanzenabfallsack nach § 3, Abs. 1, Ziffer 5, beträgt 2,00 €.
- d) Die Gebühr für die **Zusatz**-Abfallbehälter (System braune Tonne) nach § 3, Abs.1, Ziffer 6 beträgt je Gefäß (120 l oder 240 l) 40,00 €.
- (2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind - abgesehen von der Regelung in Buchstabe b) - auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern sperriger Abfälle, sowie das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und kompostierbaren Pflanzenabfällen (§§ 2 Abs. 2, Ziffern 2, 3 und 4 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung) enthalten.
- (3) Die Gebühr je Abfallsack nach § 3 Abs. 1, Ziffer 3, beträgt 4,50 €.
- (4) Für die jährliche Gebührenfestsetzung ist das tatsächliche Behältervolumen zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend. Änderungen der Gebührenfestsetzung, die sich durch einen Wechsel der Behältergröße im Laufe des Kalenderjahres ergeben, wird jeweils zum 1. Tag des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

§ 4 a Gebührenabschlag

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das System braune Tonne der Gemeinde vor (§ 8, Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr nach § 4 Abs. 1a) um 40 € (sog. Eigenkompostierungsabschlag).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Die Gebühr für den Abfallsack (§ 4 Abs. 3) ist in diesem Kaufpreis enthalten und mit dem Kauf fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 10. Dezember 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17. November 2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 17. November 2014

Gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1150

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

1. Satzung vom 17. November 2014 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 18.12.2012

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung vom 13. November 2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1,5,8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S.250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes –KrWG- vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212.) geändert durch §44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I, S. 1324), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I, S. 212), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. 02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Geset-

zes vom 10.10.2013 (BGBl. I, S. 3786) folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 18.12.2012 (Abl. Krs. Vie S.1043) beschlossen:

Die nachstehenden Paragraphen der Abfallsatzung werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

Artikel 1

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, wegzunehmen oder ohne Zustimmung des berechtigten Abfallüberlassers zu ergänzen.

Artikel 2

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;

- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht, wegnimmt oder ohne Zustimmung des berechtigten Abfallüberlassers ergänzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Artikel 3

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

1. Satzung vom 17. November 2014 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brügggen über die Abfallentsorgung vom 18.12.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brügggen, den 17. November 2014

Gez.

Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1153

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Artur Sinecki, geb. 16.06.1970 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 10.11.2014 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 20.11.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Dahmen)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1154

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Mustafa Apak, geb. 02.06.1984 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 06.11.2014 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 20.11.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Dahmen)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1154

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Öffentliche Bekanntmachung Bezirksregierung
Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, - Dezernat
33 -, Beschleunigte Zusammenlegung Vorst-
Mühlenbruch, Az.: 33 – 16 06 8**

Ausführungsanordnung

In der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ausführung des Zusammenlegungsplanes Vorst-Mühlenbruch mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

Mit dem 31.12.2014 tritt der im Zusammenlegungsplan Vorst-Mühlenbruch (Stand Nachtrag 1) vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Zusammenlegungsplan Vorst-Mühlenbruch enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).

1. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
2. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Zusammenlegungsplan Vorst-Mühlenbruch (Stand Nachtrag 1) ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom 04.07.2011 und deren Ergänzungsanordnung vom 08.07.2013. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
3. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem al-

ten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);

- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes Vorst-Mühlenbruch (Stand Nachtrag 1) die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Zusammenlegungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist.

Der Zusammenlegungsplan Vorst-Mühlenbruch ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Zusammenlegungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke. Die Ausführungsanordnung führt den im Zusammenlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Zusammenlegungsplanes Vorst-Mühlenbruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im

Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.
Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns - Beiträge – 10.01.2013: Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder den entsprechenden Link im Kontaktformular. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen hierfür sind in dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Zusammenlegungsplanes Vorst-Mühlenbruch überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag
(LS)
gez. Merten

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -
Mönchengladbach, 03.11.2014
Dienstgebäude:

1156

41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 1/S. 133

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1155

Bekanntmachung der Stadt Viersen Öffentliche Zustellung

Der an Dominik Kolodziejczyk, zuletzt wohnhaft PI-41902 Bytom, Musialika 36 m.1, gerichtete Gebührenbescheid vom 09.10.2014 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 13.11.2014

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1156

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.09.2014 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Viersen durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.09.2014 zwischen der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Viersen durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 21.10.2014 auf-

sichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 45 vom 6. November 2014) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG hingewiesen.

Viersen, 18.11.2014

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1156

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Beschleunigte Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch Az.: 33 – 16 06 8

Ausführungsanordnung

In der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ausführung des Zusammenlegungsplanes Vorst-Mühlenbruch mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

Mit dem 31.12.2014 tritt der im Zusammenlegungsplan Vorst-Mühlenbruch (Stand Nachtrag 1) vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Zusammenlegungsplan Vorst-Mühlenbruch enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).

1. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
2. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Zusammenlegungsplan Vorst-Mühlenbruch (Stand Nachtrag 1) ausge-

wiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom 04.07.2011 und deren Ergänzungsanordnung vom 08.07.2013. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.

3. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes Vorst-Mühlenbruch (Stand Nachtrag 1) die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Zusammenlegungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist.

Der Zusammenlegungsplan Vorst-Mühlenbruch ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Zusammenlegungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke. Die Ausführungsanordnung führt den im Zusammenlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre

Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Zusammenlegungsplanes Vorst-Mühlenbruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns - Beiträge – 10.01.2013: Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder den entsprechenden Link im Kontaktformular. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen hierfür sind in dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Zusammenlegungsplanes Vorst-Mühlenbruch überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Mönchengladbach, 03.11.2014

Im Auftrag
(LS) gez. Merten

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1157

Bekanntmachung der Stadt Willich

Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Willich über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 08.04.2014

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten für das Land Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006, S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird für die Stadt Willich gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 08.04.2014 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen zu folgenden Anlässen für die Dauer von 5 zusammenhängenden Stunden in der Zeit zwischen 11.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein:

Ortsteil Willich:

- Frühlingsfest
- Cityfest
- Herbstzauber

Ortsteil Anrath:

- Brunnenfest
- Weihnachtsmarkt

Ortsteil Schiefbahn:

- „Mein Fest in Schiefbahn“
- Herbstfest
- Kleinkunstfestival

Ortsteil Neersen:

- Jazz und Handwerk
- Weihnachtsmarkt

§ 2

Zu den Verkaufsstellen gehören alle Einzelhandelsgeschäfte und Stände im Einzugsbereich des jeweiligen Stadtteils

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Willich vom 15.12.2006 in der Fassung vom 31.05.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 08.04.2014

Stadt Willich
Der Bürgermeister
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1158

Bekanntmachung der Stadt Willich

Stadt Willich
Der Bürgermeister
- Als Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich

Mit Erklärung vom 05.11.2014 hat Herr Dr. Paul Schrömbges, Kreuzstraße 82, 47877 Willich, zur Niederschrift erklärt, dass er mit **Wirkung vom 30.11.2014** sein Mandat im Rat der Stadt Willich nie-

derlegen wird.

Die Ersatzbestimmung für Herrn Dr. Paul Schrömbges richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für ihn auf der Reserveliste bezeichneten Ersatzvertreter. Es bleiben jedoch auch die Bewerber aus der Reserveliste außer Betracht, die in der gemäß § 38 KWahlG vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Für Herr Dr. Schrömbges rückt ein Kandidat aus der Reserveliste nach.

Aus diesem Grund rückt

**Herr Bernhard Grotke, Mittelstraße 114,
47877 Willich**

in den Rat der Stadt Willich nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem.

§ 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 203, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Willich, 17.11.2014

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Gez.
(Kerbusch)
Erster Beigeordneter
Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1159

Bekanntmachung der Stadt Willich

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau zum 31.12.2013

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau, Viersener Straße 2, Zimmer 204, 47877 Willich, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 20.11.2014

Eigenbetrieb Objekt und Wohnungsbau
gez. Stukenberg
Betriebsleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2013

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bilanz**
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung**
- 3. Anhang**
- 4. Anlagenspiegel**
- 5. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen**
- 6. Lagebericht**

Bilanz zum 31. Dezember 2013

A K T I V A	Stand		Vorjahr	
	31.12.2013	EUR	31.12.2012	TEUR
	EUR	EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	5.040,00		3	3.000
II. Sachanlagen				
1. Grund und Boden	2.530.062,12	5.040,00	(3)	992
2. Gebäude	3.985.295,00		2.768	-25
3. Außenanlagen	1.041,00		4.215	-262
4. Andere Anlagen, Betriebs- und			11	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im	26.123,00		21	(3.705)
Bau	99.350,06		99	
	<u>6.651.871,18</u>		<u>(7.114)</u>	<u>164</u>
		6.656.911,18	(7.117)	(166)
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und	191.741,80		195	187
Leistungen				
2. Forderungen von mehr als				
einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)				
3. Forderungen an die Stadt und andere				
Eigenbetriebe	547.266,72		320	87
	<u>739.008,52</u>		(315)	
II. Guthaben bei Kreditinstituten	165.555,66		161	
	<u>904.564,18</u>		(676)	
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	7.041,75		10	20
	<u>7.041,75</u>		(10)	
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
		3.578.535,59		(3.925)
		<u>9.879,85</u>		<u>9</u>

7.568.517,11 7.803

7.568.517,11 7.803

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013**

		2013	Vorjahr 2012
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		1.594.643,21	1.325
2. Sonstige betriebliche Erträge		28.452,01	93
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-309.573,65	-309.573,65	-381 (-381)
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-611.549,37		-627
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 105.079,34 (Vj: TEUR 86)	-228.657,80		-216
		-840.207,17	(-843)
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-125.360,85	-129 (-129)
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-217.762,99	-235
7. Ordentliches Betriebsergebnis		130.190,56	-170
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 2)		109,31	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 6.812,78 (Vj: TEUR 0)		-82.117,38	-92
10. Finanzergebnis		-82.008,07	-92
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		48.182,49	-262
12. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)		48.182,49	-262

**Anhang zum Jahresabschluss
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau
zum 31. Dezember 2013**

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2013 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2013, in Verbindung mit den sinngemäß anzuwendenden, für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, aufgestellt.

Der Jahresabschluss weist zum 31. Dezember 2013 einen Gewinn in Höhe von 48.182,49 € aus.

Zum 31. Dezember 2013 ergibt sich eine Bilanzsumme von 7.568.517,11€ gegenüber 7.803.083,58 € im Vorjahr.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die nächste Anlageninventur ist in 2014 geplant.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Wertgrenze von 150,00 € wurden auf Aufwandskonten gebucht. Geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 150,00 € und 1.000,00 € wurden im Anlagevermögen einzeln erfasst.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert. Das Ausfallrisiko für bestehende Forderungen ist in ausreichender Höhe durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Sonstige Rückstellungen enthalten in angemessener Höhe alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden die voraussichtlichen zukünftigen Erfüllungsbeträge berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst. Die Abzinsung von Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt periodengerecht und nicht entsprechend der Vereinfachungsregelung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB. Gehaltssteigerungen sind mit 3 % berücksichtigt.

Die übrigen Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

II. Angaben zur Bilanz sowie zur GuV

a) Bilanz

Aktivseite

A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände wiesen zum 31. Dezember 2013 einen Restbuchwert in Höhe von 5.040,00 € (Vorjahr: 2.896,00 €) aus.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde eine neue Lizenz für das Ausschreibungsprogramm California.pro inkl. Datensicherungstool angeschafft.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

A. II.1. Grund und Boden

Der Bodenwert wies zum 31. Dezember 2012 einen Restbuchwert in Höhe von 2.767.850,12 € aus.

Das Grundstück Johannesstr. 3 in Willich-Anrath wurde mit Wirkung vom 01.01.2013 an die Stadt Willich zurück gegeben. Der Buchwert des Grundstücks betrug zum 31.12.2012 135.233,00 €. Es erfolgte eine Sondertilgung des Inneren Darlehen in Höhe des Buchwerts.

Des weiteren wurde die Liegenschaft Kickenstr. 82 verkauft.

Durch den Abgang der beiden vorgenannten Grundstücke betrug der Bodenwert zum 31.12.2013 2.530.062,12 €.

A. II.2. Gebäude

Die Gebäudewerte wiesen zum 31. Dezember 2012 einen Restbuchwert in Höhe von 4.214.869,00 € aus.

Im Wirtschaftsjahr 2013 fielen bei dem Objekt Hauptstr. 81 nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe von 5.413,90 € an.

Auf dem Grundstück Zollstr. 19 wurde ein Gartenhaus als Abstellraum für den Hausmeister errichtet.

Die ehemalige Hausmeisterwohnung Johannestr. 3 in Willich Anrath wurde mit Wirkung vom 01.01.2013 an die Stadt Willich zurück gegeben. Der Buchwert des Gebäudes betrug zum 31.12.2012 43.816,00 €. Es erfolgte eine Sondertilgung des Inneren Darlehen in Höhe des Buchwerts.

Das Gebäude Kickenstr. 82 wurde veräußert.

Die Abschreibung der Gebäude erfolgte linear.

Nach Zu- und Abgängen beträgt der Restbuchwert zum 31. Dezember 2013 3.985.295,00 €.

A. II.3. Außenanlagen

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2012 betrug 10.624,00 €.

Auf dem Grundstück Krusestr. 7 wurde eine Zaun- und Toranlage im Wert von 1.685,04 € errichtet.

Die Außenanlagen des Betriebs werden linear abgeschrieben.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2013 beträgt 11.041,00 €.

A. II.4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wiesen zum 31. Dezember 2012 einen Restbuchwert in Höhe von 21.067,00 € aus.

Im Wirtschaftsjahr 2013 wurden Computer an 15 Arbeitsplätzen ausgetauscht (Ersatzbeschaffung). An einem Telearbeitsplatz wurde gleichzeitig ein neues Notebook beschafft. Des Weiteren wurden ein defekter Plotter und ein Rasenmäher ersetzt.

Die Abschreibung der anderen Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte linear.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2013 ergibt 26.123,00 €.

A. II.5. Anlagen im Bau

Diese Position betrifft die energetische Sanierung der Gebäude Alperheide 13 und 15.

Im Wirtschaftsjahr 2012 wurden Leistungen in Höhe von 99.350,06 € erbracht. Die Arbeiten an dieser Maßnahme (Sanierung auf Raten) mußten in 2013 unterbrochen werden und werden in 2014 fortgesetzt.

Der Abschluss der Maßnahme ist Ende 2014 geplant. Die geplanten Kosten belaufen sich auf 112.000,00 €.

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den auf Seite 16 dieser Anlage beigefügten Anlagenachweis verwiesen.

B. I.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen schließen zum 31. Dezember 2013 mit einem Bestand von 191.741,80 € (Vorjahr: 195.349,76 €) ab.

Davon betreffen 183.802,18 € Forderungen aus noch nicht abgerechneten Nebenkosten für 2013 aus der Sparte Vermietung eigener Objekte. Die Abrechnung wird in 2014 erfolgen.

Für Forderungen aus Mieten der Sparte Vermietung eigener Objekte wurden Einzelwertberichtigungen insgesamt in Höhe von 57.362,06 € (Vorjahr: 49.438,88 €) gebildet.

B. I.2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe

Die Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe schließen zum 31. Dezember 2013 mit einem Bestand von 547.266,72 € (Vorjahr: 319.986,32 €) ab.

Dabei handelt es sich um offene Honorarforderungen für die Sanierungsmaßnahme St. Bernhard „Schule 1“ i. H. v. 38.500,00 €, Kita Blauland 44.000,00 €, Kita Bengdbruchstr. 35.000,00 €, Abbruch Bauhof 15.170,00 €, Umbau Kita Maxx 12.500,00 €, Sanierung Lerchenfeldstr. 11.800,00 €, sowie um Forderungen aus der Abrechnung von Maßnahmen der Sparte Instandhaltung und der Sparte Neu-/Umbau, für die Rechnungen zum Jahresende 2013 erstellt worden sind.

II. Liquide Mittel

Der Bankbestand des Eigenbetriebes beträgt zum 31.12.2013 165.555,66 € (Vorjahr: 161.087,94 €).

Auf dem Bankkonto sind alle Ein- und Auszahlungen des Betriebes im Wirtschaftsjahr 2013 vollständig erfasst. Das Bankkonto ist Teil des Kontenkompensationsrings der Stadt Willich.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Wirtschaftsjahr 2013 wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit einer Summe von 7.041,75 € gebildet. Dabei handelt es sich um die Beamtenbesoldung Januar 2013.

Passivseite

A. I. Stammkapital

Das Stammkapital beträgt lt. Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 27. November 2001 unverändert 3.000.000,00 €.

A. II. Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage betrug zum 31. Dezember 2012 992.507,73 €.

Im Wirtschaftsjahr 2013 ergaben sich keine Veränderungen.

A. III. Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2012 in Höhe von -262.375,96 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Eigenkapitalentwicklung kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
	T€	T€	T€
Stammkapital	3.000,0	0,0	3.000,0
Allgemeine Rücklage	992,5	0,0	992,5
Verlustvortrag 2011	-25,1	0,0	-25,1
Verlustvortrag 2012	-262,4	0,0	-262,4
Jahresgewinn/-verlust		48,2	48,2
Summe Eigenkapital			3.753,2

B. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen weisen zum 31. Dezember 2013 einen Bestand in Höhe von 226.911,00 € (Vorjahr: 163.500,00 €) aus.

Für Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden der Mitarbeiter von Objekt- und Wohnungsbau aus dem Jahre 2013 wurde eine Rückstellung in Höhe von 39.700,00 € (Vorjahr: 32.000,00 €) gebildet. Die Rückstellung wurde mitarbeiterbezogen, mit Einzelstundensätzen nach Personalkosten, auf den übertragenen Anspruch berechnet.

Für die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen 2013 wurde eine Rückstellung in Höhe von 6.300,00 € (Vorjahr: 2.800,00 €).

Für ausstehende Jahresabschlussarbeiten wurde eine Rückstellung in Höhe von 9.400,00 € (Vorjahr: 9.100,00 €) gebildet. Die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses wurde wie im Vorjahr in Höhe von 8.500,00 € gebildet. Für die Prüfungsgebühren der GPA wurden wie im Vorjahr 600,00 € an Rückstellungen angesetzt.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist die Einholung umfangreicher Bankbestätigungen erforderlich. Die hierfür anfallenden Gebühren wurden auf 500,00 € (Vorjahr: 1.000,00 €) geschätzt.

Für eine bestehende Altersteilzeitvereinbarung betrug der Wert der Rückstellung zum 31.12.2012 106.500,00 €. Davon wurden in 2013 47.954,05 € in Anspruch genommen. Dabei waren Zinseffekte von 2.054,05 € zu berücksichtigen. Zum 31.12.2013 beträgt der Wert der Rückstellung 60.600,00 €.

Zwischen der Stadt Willich und dem Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau (OWB) wurde am 21.04.2009 eine Regelung getroffen, in der festgelegt wird, dass die Pensionsrückstellungen für die Beamten des OWB in der Bilanz der Stadt Willich ausgewiesen werden. Im Gegenzug ist OWB dazu verpflichtet, den jährlichen Zuführungsbetrag an die Stadt Willich abzuführen. Diese Vereinbarung wurde im Wirtschaftsjahr 2013 dahingehend modifiziert, dass nur noch Zuführungsbeträge zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte zu leisten sind. Diese Änderung wird erstmals in 2013 wirksam. Für die Jahre 2011/2012 wird vermutlich eine Nachberechnung nach altem System erfolgen. Der geschätzte Aufwand hierfür beträgt 33.563,00 €. Die Zuführung für das Jahr 2013 wird auf 37.513,00 € geschätzt. Die Abrechnung mit der Stadt steht noch aus.

Eine Mitarbeiterin war in 2013 im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung anteilig bei Objekt- und Wohnungsbau und bei der Stadt Willich beschäftigt. Eine Kostentrennung war im Personalabrechnungsverfahren technisch nicht möglich. Die Personalkosten wurden bislang nur teilweise erstattet. Für die zu erwartenden Nachzahlungen an die Stadt Willich wurde eine Rückstellung in Höhe von 4.235,00 € gebildet.

Für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen an Mietwohngebäuden wurde zum Stichtag eine Rückstellung in Höhe von 23.000,00 € gebildet.

Für anfallende Archivierungskosten ist eine Rückstellung in Höhe von 3.000,00 € gebildet worden.

Die Entwicklung der Rückstellungen kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand T€	Veränderungen T€	Endbestand T€
Rückstellungen für Personal	32,0	+7,7	39,7
Rückstellungen Altersteilzeit	106,5	-45,9	60,6
Rückstellungen für Nebenkostenabrechnungen	2,8	+3,5	6,3
Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten	9,1	+0,3	9,4
Rückstellungen für Prüfungskosten	9,1	-4,4	9,1
Rückstellung Bankgebühren	1,0	-0,5	0,5
Rückstellungen für Pensionen	0,0	+71,1	71,1
Rückstellung aussteh. Rechnungen	0,0	+4,2	4,2
Rückstellung unterl. Instandhaltung	0,0	+23,0	23,0
Rückstellung für Archivierungskosten	3,0	0,0	3,0
Summe Rückstellungen	163,5	+63,4	226,9

C. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 17 dieser Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

C. 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Für die Sanierung Krusestr. 5 - 7 wurde im Wirtschaftsjahr 1999 bei der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank ein Annuitätendarlehen in Höhe von 299.270,69 € aufgenommen, das mit 2 % p.a. getilgt und mit 5,79 % verzinst wird. Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2013 beläuft sich die Restschuld auf 234.367,50 €.

Das Annuitätendarlehen der Wfa zum Umbau des ehemaligen Lorenz-Hospitals in Anrath wurde in 2013 mit 1 % p.a. getilgt und mit 1,01 % p.a. verzinst. Die Restschuld beträgt zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2013 586.574,29 €.

Die Rückflüsse der Zinsen aus dem Darlehen der Wfa erfolgen durch eine Kostenmiete. Bei den betroffenen Objekten (ehemaliges Lorenz-Hospital, Viersener Str. 142/144, Kleine Frehn 11a - e) handelt es sich um sozial geförderte Wohnungen.

Für die energetische Sanierung Kantstraße 2 wurde im Wirtschaftsjahr 2006 bei der KfW ein Annuitätendarlehen in Höhe von 50.000,00 € aufgenommen. Die Restschuld zum 31.12.2013 beträgt 30.996,33 €.

Für die Sanierung des Objektes Jakob-Krebs-Str. 53 wurde in 2012 ein weiteres KfW-Darlehen in Höhe von 133.000,00 € bewilligt. Die Restschuld zum 31.12.2013 beträgt 119.415,89 €.

C. 2. Erhaltene Anzahlungen

Unter den erhaltenen Anzahlungen sind aus der Vermietungssparte die Anzahlungen auf Nebenkosten für 2013 der einzelnen Mieter in Höhe von 194.380,36 € zum 31. Dezember 2013 enthalten. Diese werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung für 2013, die im Wirtschaftsjahr 2014 erfolgen wird, aufgelöst.

C. 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2013 angefallen.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2013 ergibt 197.607,90 €.

C. 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Willich und anderen Eigenbetrieben weisen zum Bilanzstichtag einen Bestand in Höhe von 2.196.020,24 € aus.

Der Bestand setzt sich unter anderem aus Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinschaftsbetrieben Willich in Höhe von 9.126,81 €, gegenüber dem Abwasserbetrieb in Höhe von 103,55 €, gegenüber der Stadt Willich wegen Abwassergebühren für Mietwohnungen in Höhe von 912,67 €, aus Verbindlichkeiten aus der Jahresabrechnung für die Bauunterhaltung in Höhe von 25.174,40 € sowie aus dem Inneren Darlehen der Stadt in Höhe von 2.160.582,31 € zusammen.

Der Bestand des Inneren Darlehens hat sich folgendermaßen entwickelt:

Stand zum 31. Dezember 2012	€	2.569.290,88
abzgl. Sondertilgung	€	299.039,00
<u>abzgl. Tilgung</u>	€	<u>109.669,57</u>
Stand zum 31. Dezember 2013	€	2.160.582,31

Das Innere Darlehen der Stadt Willich wird mit 1 % p. a. getilgt. Die Verzinsung betrug in 2013 2,25 % p.a.

C. 5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2013 18.583,88 €.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Sicherheitseinbehalte für Gewährleistung nach § 17 VOB/B.

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Die passive Rechnungsabgrenzung weist zum 31. Dezember 2013 einen Bestand in Höhe von 9.879,75 € (Vorjahr: 9.376,43 €) aus.

Hierbei handelt es sich um Zahlungseingänge von Mietern für den Monat Januar 2013.

b) Gewinn- und Verlustrechnung

An dieser Stelle wird auf die beigefügte Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen verwiesen.

Die Umlage der Sparte Verwaltung und Betrieb erfolgte direkt in den Aufwendungen und Erträgen der produktiven Sparten.

Unter Materialaufwand wird der Fremdleistungsbezug für die Sparte Vermietung sowie Kosten für extern beauftragte Fachingenieurleistungen für die Sparte Instandhaltung ausgewiesen. Die eigentlichen Instandhaltungsaufwendungen für die nicht dem OWB zugeordneten städtischen Gebäude werden bei städtischen Ämtern erfasst.

Der wesentliche Teil der Personalkosten wurde den Sparten verursachungsgerecht anhand der angefallenen Stunden zugeordnet. Für die restlichen Personalkosten wurde die Zuordnung zu den einzelnen Sparten über prozentuale Verteilungsschlüssel vorgenommen.

Die gewählten Verteilungsschlüssel für die Sach- und Personalkosten der Sparte Verwaltung und Betrieb wurden so gewählt, dass eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung erfolgt.

Die Abschreibungen wurden überwiegend der Sparte Vermietung zugewiesen, soweit die Mietgebäude betroffen sind. Die Abschreibung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mittels Umlageschlüssel auf alle Sparten verteilt, soweit sie nicht direkt einer Sparte zuzuordnen waren.

Die Zinsen für das Fremdkapital von insgesamt 80.063,33 € setzen sich wie folgt zusammen:

Inneres Darlehen	50.704,73 €
NRW.Bank inkl. Verwaltungskostenbeitrag	9.672,78 €
DG Hyp	14.213,20 €
KfW I	842,55 €
KfW II	4.630,07 €

Sie werden der Sparte Vermietung zugerechnet.

Im Rahmen der Inanspruchnahme einer Altersteilzeitrückstellung ergeben sich Zinseffekte in Höhe von 2.054,05 €. Der Zinsaufwand wurde nach den Verteilungsschlüsseln für die Sparte Verwaltung auf die produktiven Sparten umgelegt.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen wurden als Einzelkosten den einzelnen Sparten direkt zugeordnet, die Gemeinkosten wurden den Sparten über die Gemeinkostenumlage zugeteilt.

Die Erträge ließen sich überwiegend den einzelnen Sparten direkt zuordnen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten eine Personalkostenerstattung der Stadt Willich für die Leistungen eines Mitarbeiters des Eigenbetriebes im Rahmen der Vorbereitung auf eine überörtliche Prüfung der Stadt Willich in Höhe von 4.229,00 €. Die Erträge wurden der Sparte Instandhaltung zugeordnet. Des Weiteren werden hier Erträge aus dem Anlagenabgang in Höhe von 19.262,00 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um den Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft Kickenstr. 82. Der Verkaufserlös in Höhe von 19.172,00 € wurde der Sparte Vermietung zugeordnet.

In der Position Zinsen und ähnliche Erträge werden Verzugszinsen für säumige Mieten ausgewiesen. Diese Zinsen wurden der Sparte Vermietung zugeordnet.

Darstellung der Umsatzerlöse

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2012 haben sich die Umsatzerlöse im Jahr 2013 wie folgt entwickelt:

	2012	Veränderungen	2013
	T€	T€	T€
Erlöse Mieten	446,5	-7,9	438,6
Erlöse Nebenkosten	174,5	+9,3	183,8
Erlöse aus Architektenleistungen			
Neubau bzw. Umbau	178,2	+38,2	216,4
Erlöse Gebäudeverwaltung	123,0	-3,3	119,7
Erlöse Bauleitung und Instandhaltung	389,8	+233,4	623,2
Erlöse Gestellung Fachkraft für Arbeitssicherheit	13,6	-0,7	12,9
Summe Umsatzerlöse	1.325,6	+269,0	1.594,6

Die Umsatzerlöse der Sparten Architekturleistungen, Neubau bzw. Umbau sowie Bauleitung und Instandhaltung beinhalten die Leistungsvergütung für die für Rechnung der städtischen Ämter umgesetzten Maßnahmen.

III. Sonstige Angaben und sonstige finanzielle Verpflichtungen

III. a) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der Objekt- und Wohnungsbau sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB liegen nicht vor.

III. b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich hat für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich.

Die in 2013 durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer/innen nach § 267 (5) HGB beläuft sich für den Bereich Beamte/Beamtinnen auf 1,8 Mitarbeiterinnen und für den Bereich Angestellte auf 11,6 (Vorjahr: 12,4) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

<u>Personalaufwand</u>	2012	Veränderungen	2013
	T€	T€	T€
Vergütung	561,6	+1,3	562,9
Besoldung	84,7	+4,2	88,9
Veränderungen Rückstellungen	-11,9	+19,6	7,7
Sozialabgaben	112,0	-1,7	110,3
Umlage RZVK	47,2	+0,1	47,3
Beamtenversorgung	38,7	+19,1	57,8
Beihilfe	18,2	-4,9	13,3
Zuführung Altersteilzeit	-7,3	-40,7	-48,0
	<u>843,2</u>	<u>-3,0</u>	<u>840,2</u>

III. c) Abschlussprüferhonorar

Das im Wirtschaftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt 7.000,00 € zuzüglich Umsatzsteuer.

IV. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt Herr Joachim Stukenberg. Herr Stukenberg hat im Wirtschaftsjahr 2013 Gesamtbezüge in Höhe von 85.181,67 € erhalten. Variable Anteile wurden in 2013 nicht ausgezahlt.

V. Betriebsausschuss

Zuständiger Ausschuss für den Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau ist der gemeinsame Betriebsausschuss für die Gemeinschaftsbetriebe Willich und Objekt- und Wohnungsbau mit satzungsgemäß 17 Mitgliedern:

Mitglieder des Betriebsausschusses

Ingmans, Walter	(Vorsitzender)	Steuerber. u. Wirtschaftsprüfer
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Bloser, Ursula		Kaufm.-Angestellte
Bonat, Brunhilde		Industriekauffrau
Commans, Michael		Geschäftsführer
Fucken-Kurzawa, Sonja		Juristin
Gabler, Christiane		Kaufm.-Angestellte
Haldenwang, Elmar		Beamter
Hansen, Jürgen		Beamter
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Heublein, Frank Andreas		Büroinformationselektroniker
Hufschmidt, Mirjam		Referentin
Klein, Ralf		selbst. Kaufmann
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Oerschkes, Dr. Ralf		Chemiker
Dr. Sporckmann, Bernd		Unternehmensberater
Weinhold, Norbert		Projektleiter IT

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2013 zu zwei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden. Eine gesonderte Entschädigung wird durch den Betrieb nicht gezahlt.

VI. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2013 in Höhe von 48.182,49 auf neue Rechnung vor zu tragen.

Willich, den 02.06.2014

Joachim Stukenberg
Betriebsleiter

	Entwicklung des Anlagevermögens									
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand I. 1. 2013 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31. 12. 2013 EUR	Stand I. 1. 2013 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31. 12. 2013 EUR	Stand 31. 12. 2012 EUR	Stand 31. 12. 2012 EUR
Inmaterielle Vermögensgegenstände										
· Software	79.479,42	3.969,84	-7.265,66	76.183,60	76.583,42	1.825,84	-7.265,66	71.143,60	5.040,00	2.896,00
	<u>79.479,42</u>	<u>3.969,84</u>	<u>-7.265,66</u>	<u>76.183,60</u>	<u>76.583,42</u>	<u>1.825,84</u>	<u>-7.265,66</u>	<u>71.143,60</u>	<u>5.040,00</u>	<u>2.896,00</u>
Sachanlagen										
1. Grund und Boden	2.767.850,12	0,00	-237.788,00	2.530.062,12	0,00	0,00	0,00	0,00	2.530.062,12	2.767.850,12
2. Gebäude	5.848.172,85	6.298,85	-174.674,56	5.679.797,14	1.633.303,85	113.793,85	-52.595,56	1.694.502,14	3.985.295,00	4.214.869,00
3. Außenanlagen	34.223,43	1.085,04	0,00	35.908,47	23.599,43	1.268,04	0,00	24.867,47	11.041,00	10.624,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.126,73	14.114,12	-12.396,20	93.844,65	71.059,73	8.473,12	-11.811,20	67.721,65	26.123,00	21.067,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	99.350,06	0,00	0,00	99.350,06	0,00	0,00	0,00	0,00	99.350,06	99.350,06
	<u>8.841.723,19</u>	<u>22.098,01</u>	<u>-424.858,76</u>	<u>8.438.962,44</u>	<u>1.727.963,01</u>	<u>123.535,01</u>	<u>-64.406,76</u>	<u>1.787.091,26</u>	<u>6.651.871,18</u>	<u>7.113.760,18</u>
	<u>8.921.202,61</u>	<u>26.067,85</u>	<u>-432.124,42</u>	<u>8.515.146,04</u>	<u>1.804.546,43</u>	<u>123.360,85</u>	<u>-71.672,42</u>	<u>1.852.234,86</u>	<u>6.656.911,18</u>	<u>7.116.656,18</u>

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2013

Art der Verbindlichkeiten	davon mit einer Restlaufzeit				Sicherheiten	
	Gesamtbetrag €	bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €		gesicherte Beträge €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	971.943,21	38.185,07	163.692,06	770.066,08	0,00	0,00
2. Erhaltene Anzahlungen	194.380,36	194.380,36	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	197.607,90	197.607,90	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	2.196.020,24	153.186,40	377.393,34	1.665.440,50	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	18.583,88	1.220,04	17.363,84	0,00	0,00	0,00
	<u>3.578.535,59</u>	<u>584.579,77</u>	<u>558.449,24</u>	<u>2.435.506,58</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

**Lagebericht
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau
der Stadt Willich
für das Wirtschaftsjahr 2013**

1. Allgemeines

Der Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau wurde durch Ratsbeschluss vom 20. November 1997 zum 1. Januar 1998 als Eigenbetrieb nach § 114 GO und der EigVO gegründet.

Die Aufgabenerfüllung richtet sich nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, in der derzeit gültigen Fassung. Demnach betreibt der Eigenbetrieb für die Stadt Willich die Planung, Beratung und Durchführung von Neubau-, Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen, das Gebäudemanagement (soweit nicht organisatorisch bei der Stadt angesiedelt) sowie die Pflege und Bewirtschaftung des städtischen Mietwohnungsbestands und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte der Stadtverwaltung Willich. Des Weiteren ist bei der Objekt- und Wohnungsbau die Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Willich angesiedelt.

Die Vergütungen der Leistungen des „Eigenbetriebs“ sind vertraglich vereinbart. Die letzte Anpassung erfolgte in 2013.

Der Betrieb unterliegt aufgrund seiner Aufgabenstellung nicht der Besteuerung.

Für den Mitarbeiterstamm wird beim „Eigenbetrieb“ ein eigener Stellenplan geführt, der nachrichtlich auch die Beamtenstellen ausweist. Der Stellenplan ist Bestandteil des für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans. Die Personalverwaltung wird als Serviceleistung von der Stadt Willich übernommen. Die Mitarbeiter/innenvertretung ist der Gesamtpersonalrat der Stadt Willich.

Für den Zahlungsverkehr des Betriebs wird zum Teil die Stadtkasse Willich in Anspruch genommen. Die Trennung von Anordnungs- und Kassengeschäft ist organisatorisch und personell gewährleistet.

Der Wirtschaftsplan sieht eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung vor.

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2013 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2012	2013
	T€	T€
1. Umsatzerlöse	1.325,6	1.594,6
2. Sonstige betriebliche Erträge	92,8	28,5
3. Materialaufwand	-380,9	-309,6
4. Personalaufwand	-843,2	-840,2
5. Abschreibungen	-129,4	-125,3
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-235,1	-217,8
7. Zinsen u. ähnliche Erträge	0,1	0,1
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-92,1	-82,1
9. Jahresüberschuss	-262,4	48,2

Für das Wirtschaftsjahr 2013 wird ein Jahregewinn von 48.182,49 € ausgewiesen.

Der Jahresüberschuss verteilt sich auf die Sparten

	2012	2013
	T€	T€
981 Instandhaltung	-259,0	20,6
982 Bewirtschaftung	-5,1	10,8
983 Vermietung eigene Objekte	1,4	10,6
984 Arbeitssicherheit und Gefahrgut	0,2	0,1
986 Neubauten und Umbauten	0,1	6,1

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um 20,3 % gestiegen.

Die Umsatzrentabilität hat sich von -19,8 % im Vorjahr auf 3,0 % im Wirtschaftsjahr 2013 verbessert.

Dem Wirtschaftsplan zufolge war für das Wirtschaftsjahr 2013 ein Jahresgewinn in Höhe von 15.170,00 € prognostiziert worden.

Das seit dem 01.01.2007 bestehende System der Leistungsvergütung mit der Stadt Willich wurde überprüft und stufenweise angepasst. Eine Anpassung der Vergütung um 1 % für die Rechnung der städtischen Ämter umgesetzten Instandhaltungsleistungen erfolgte in 2013, eine weitere Steigerung von 1 % wurde in den Haushalt 2014 eingebracht. Über künftige Steigerungen nach dem Inkrafttreten der neuen HOAI wird noch verhandelt.

Das Innere Darlehen weist zum 31.12.2013 einen Saldo von 2.160.582,31 € aus. Das Darlehen wird ab 2014 mit 2,00 % (Vorjahr 2,25 %) p. a. verzinst.

3. Vermögenslage und Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von 26,1 T€ aus liquiden Mitteln des Betriebes getätigt. Dem stehen Abschreibungen in Höhe von 125,4 T€ gegenüber.

Die Anlagendeckung bezogen auf das lang- und mittelfristig gebundene Kapital hat sich von 102,1 % im Vorjahr zum Bilanzstichtag auf 101,6% verringert.

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen aus Mieten in Höhe von 65,3 T€ sowie Forderungen für noch nicht abgerechnete Nebenkosten aus der Sparte Vermietung in Höhe von 183,8 T€. Die Abrechnung erfolgt im Jahr 2014. Für die Forderungen sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von 57,4 T€ berücksichtigt worden. Mit den hohen Wertberichtigungen wird den wirtschaftlichen Verhältnissen unserer Kunden Rechnung getragen. Viele von ihnen beziehen nur geringe Renten und/oder staatliche Transferleistungen.

Die Vermeidung von Obdachlosigkeit ist ein erklärtes Ziel der Stadt Willich, dem u. a. damit bei der Auswahl von Mietern Rechnung getragen wird.

Bei den Forderungen gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben mit 547,3 T€ handelt es sich im Wesentlichen um offene Honorarforderungen für Maßnahmen der Instandhaltung und Architektenhonorare für das letzte Quartal 2013 sowie Auslagen für Kosten der Instandhaltung, mit denen OWB für die Stadt in Vorleistung getreten ist. Die Honorarforderungen und die getätigten Auslagen werden bei der Stadt als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Das Ausfallrisiko wird bei internen Forderungen als gering eingestuft.

Die Eigenkapitalquote liegt zum Bilanzstichtag bei 49,6 % (Vorjahr: 47,5 %).

Der Bankbestand per 31.12.2013 weist einen Guthabensaldo von 165.555,66 € aus. Aufgrund der gemeinsamen Kassenführung (Kontenkompensation) mit der Stadt Willich war die Liquidität des Eigenbetriebs jederzeit gewährleistet.

Zum Bilanzstichtag sind die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten von 45,6 % im Vorjahr auf 39,7 % gesunken. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten 31. Dezember 2013 haben zugenommen 10,7 % (Vorjahr: 6,9 %).

4. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden.

5. Risikobericht

Das nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vorgeschriebene Überwachungssystem wurde dem Risikohandbuch entsprechend gehandhabt.

Regelmäßige Auswertungen der Gewinn- und Verlustrechnung, des quartalsmäßigen Berichtswesens, des Mahnwesens sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Das Risikofrüherkennungssystem wird regelmäßig mit den aktuellen Geschäftsprozessen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Zur Sicherung von Forderungen konnte und kann der Betrieb im Rahmen der Auftragsvergabe von Fremdleistungen bzw. in der Sparte Vermietung auf Auskünfte des Inkassounternehmens „Creditreform“ zurückgreifen.

Der Personalabbau und die damit verbundene Arbeitsverdichtung führen zu Mehrbelastungen, Stress und anderen gesundheitlichen Risiken für die verbleibenden Mitarbeiter/innen.

Die Fremdvergabe der Betriebskostenabrechnungen hat sich nicht bewährt. Diese Leistungen werden künftig wieder vom Eigenbetrieb durchgeführt.

Wegen Kapazitätsengpässen in städtischen Unterkünften wurden in zwei Mietgebäuden des Eigenbetriebes Asylsuchende untergebracht. Die Mieten hierfür übernimmt die Stadt Willich.

6. Prognosebericht und Chancen

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr war - wie auch im Vorjahr - geprägt durch die Instandhaltung des kommunalen Gebäudebestands sowie Planungen für 2014.

Die in 2004 und 2005 vereinbarten Vergütungen zwischen dem Eigenbetrieb OWB und der Stadt Willich waren auch in 2013 gültig, es erfolgte eine stufenweise Anpassung der Honorarsätze. Nach einem gemeinsamen Start-Workshop von Verwaltungsvorstand und Geschäftsbereichsleitern sollen Eigentümer und Betrieb ein neues Honorarsystem erarbeiten.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 strebt wieder ein positives Ergebnis in Höhe von 24.054,00 € an. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung geht die Betriebsleitung von positiven Jahresabschlüssen aus.

a) Vermietung

Unsere Wohnimmobilien sind weiterhin ein wichtiger Tätigkeitsbereich des Betriebs. OWB ist kontinuierlich bestrebt, den Immobilienbestand zu optimieren. Unsere Liegenschaften werden auf einen verbesserten energetischen Standard gebracht, der eine gute Vermietung auch langfristig sichern soll.

Energetisch saniert worden sind zwischenzeitlich die Wohnhäuser Kantstr. 2, Alperheide 7 und 7a, Krusestr. 5 und 7 sowie Jakob Krebs Str. 53.

Die energetische Sanierung der Häuser Alperheide 13 und 15 (Sanierung auf Raten) ist noch nicht abgeschlossen. Die Arbeiten an dieser Maßnahme mußten in 2013 aus personellen Engpässen unterbrochen werden. Die Restarbeiten (Eingänge, Elektro etc) erfolgen in 2014.

Die Leerstandsquote konnte in 2013 auf 1,42 % (Vorjahr 3,72 %) verringert werden. Wir müssen feststellen, dass sich die Fluktuation in unseren Mietobjekten erhöht. Ebenfalls gestiegen ist die Anzahl der Räumungsklagen. Gleichzeitig ist eine Verschlechterung der Zahlungsmoral der Mieter zu beklagen. Die Höhe der Außenstände ist gegenüber dem Vorjahr von 65,2 auf 65,3 T€ leicht gesunken. Wir gehen davon aus, dass sich dieser Trend in den kommenden Wirtschaftsjahren fortsetzt. Der Eigenbetrieb kümmert sich mittlerweile

selbst um die Betreuung Forderungen und nimmt hierfür nicht mehr die Leistungen der Stadtkasse in Anspruch. Die gestiegene Anzahl von Privatinsolvenzen und damit verbundene Restschuldbefreiungen stellen jedoch ein großes Hindernis dar. Aufgrund dessen ist auch weiterhin mit Forderungsausfällen zu rechnen.

Das Wohnungsangebot des Betriebs wird im Internet veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Insgesamt ist die Lage weiterhin nicht einfach und es bedarf großer Anstrengungen, unsere Liegenschaften für zukünftige Mieter attraktiv zu machen. Dies geschieht u.a. auch mit der kontinuierlichen, energetischen Sanierung sowie mit einer intensiven Instandhaltung unserer Wohngebäude. Die Situation wird durch die neue ENEV 2014 noch schwieriger.

Insgesamt geht die Betriebsleitung davon aus, den Mietwohnbestand auch in Zukunft kostendeckend bewirtschaften zu können.

b) Instandhaltung

Die Sparte Instandhaltung erzielt in 2013 einen Überschuss von 20,6 T€.

In 2013 wurden in einem ersten Schritt die Vergütungssätze für Instandhaltungsleistungen von bisher 17 % auf 18 % angehoben. Ab 2014 werden diesen Leistungen mit einem Honorarsatz von 19 % vergütet. Des Weiteren konnten für laufende und teilweise abgeschlossene Maßnahmen der Unterlassenen Instandhaltung Erlöse für Bauherrenleistungen mit einem Gesamtvolumen von rund 56.000,00 € erzielt werden.

Gleichzeitig mußte in dieser Sparte auch mehr Personal eingesetzt werden.

Der Maßnahmenkatalog im Rahmen der unterlassenen Instandhaltung, für den bei der Stadt Willich im Rahmen der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung gebildet wurde, ist weitestgehend abgearbeitet. In 2014 erfolgen nur noch Restarbeiten in geringem Umfang.

c) **Neubau**

Die Sparte Neubau erzielt einen Überschuß von 6,1 T€. Die für 2013 geplanten Maßnahmen konnten weitestgehend umgesetzt werden.

Bei den Neu- und Umbaumaßnahmen handelt es sich u. a. um

- Kita Blauland in Schiefbahn
- Erweiterung Kita Huiskenstr.
- Erweiterung Kita Bengdbruchstr.

Die Erweiterungsbauten an den Kindergärten Pappelallee und Traumland wurden zeitlich verschoben. Die Mindererlöse konnten durch zusätzliche Projekte wie Umbau Kita „Maxx“, Umbau Kita „Brücke, Umbau Restaurant de Bütt, Container Gesamtschule kompensiert werden.

In dieser Sparte bestehen hohe Fixkosten aufgrund des Raumbedarfs und des technischen Equipments, die bei Veränderungen der Auftragslage nicht kurzfristig angepasst werden können.

d) **Bewirtschaftung**

Vereinbarungsgemäß ist in 2013 wieder ein Energiebericht für alle städt. Liegenschaften gefertigt worden.

Seit dem Wirtschaftsjahr 2013 entfällt die Personalkostenerstattung der Stadt Willich für die Energieberatung. In dieser Sparte wurde eine halbe Stelle abgebaut und das Personal in der Sparte Instandhaltung eingesetzt.

e) **Arbeitssicherheit und Gefahrgut**

In der Sparte Arbeitssicherheit und Gefahrgut ist der Leistungsbereich Gefahrgut entfallen. Das Personal wird stattdessen in den Sparten Instandhaltung und Neubau eingesetzt.

7. Stellungnahme zu den Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

8. Sonstiges

Insgesamt verfügt Objekt- und Wohnungsbau über eine Stelle mit teilweiser Teleheimarbeit und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Frauenförderung.

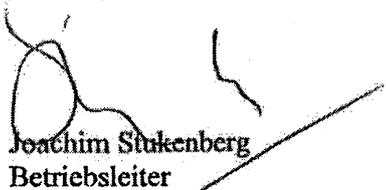
Der Betrieb beschäftigt zur Zeit 16 Mitarbeiter/innen, darunter sind 8 männlich.

Ab 2014 wird der Betrieb wieder eine Bauzeichnerin ausbilden.

OWB unterstützt trotz großer Auslastung das Ehrenamt der freiwilligen Feuerwehr. Eine Mitarbeiterin ist in der freiwilligen Feuerwehr engagiert und ist während der Tagzeit dem Löschzug Anrath zugewiesen. Die Einsatzzeiten werden durch das gesamte Team ausgeglichen.

Für 2014 und in Folgejahren wird mit positiven Abschlüssen gerechnet.

Willich, den 02.06.2014


Joachim Stukenberg
Betriebsleiter

gpaNRW

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.08.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich“:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von

der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.11.2014

GPA NRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1160

Bekanntmachung des Niersverbandes

Niersverband

28. Sitzung der Verbandsversammlung
am 11. Dezember 2014

**28. Sitzung der Verbandsversammlung des Niersverbandes
Donnerstag, 11. Dezember 2014, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal im Forum Viersen,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, Genehmigung der Tagesordnung und Bestellung einer / eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung vom 12.12.2013

- | | | |
|-----|---|---------|
| 3. | Bericht des Vorsitzenden | |
| 4. | Bericht des Vorstandes | |
| 5. | Abnahme des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung des Vorstandes | Vorlage |
| 6. | Aufstellung der Übersicht 2014 - 2018 über die Verbandsunternehmen des Niersverbandes gemäß § 3 NiersVG | Vorlage |
| 7. | Feststellung des Wirtschaftsplanes 2015 | Vorlage |
| 8. | Ersatzwahlen zum Verbandsrat | Vorlage |
| 9. | Ersatzwahlen zum Widerspruchsausschuss | Vorlage |
| 10. | Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 | Vorlage |
| 11. | Wahl der Rechnungsprüfer/-innen für das Wirtschaftsjahr 2015 | Vorlage |
| 12. | Verschiedenes | |

Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die um 10.30 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 und 3 NiersVG in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1181

Einwohner am 30. September 2014

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.440	7.521	7.919
Gemeinde Grefrath	14.696	7.176	7.520
Stadt Kempen	34.714	16.777	17.937
Stadt Nettetal	41.878	20.566	21.312
Gemeinde Niederkrüchten	14.986	7.352	7.634
Gemeinde Schwalmtal	18.946	9.258	9.688
Stadt Tönisvorst	29.120	14.188	14.932
Stadt Viersen	75.012	36.032	38.980
Stadt Willich	50.729	24.665	26.064
Kreis Viersen²⁾	295.521	143.535	151.986

1) Quelle: IT.NRW, Stand: 31.12.2013 - Abweichungen in der Summe Kreis Viersen durch Rundungsdifferenzen

2) Die Bevölkerungsfortschreibung erfolgt auf Basis der Ergebnisse des Zensus 2011.

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1183

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
